

Dienstvereinbarung

zwischen dem ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn

- dieser vertreten durch den Kirchenkreisvorstand -
und der

Mitarbeitervertretung

**über das Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung bei
Neueinstellungen von der Ausschreibung bis zur Anstellung**

Präambel

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sehen sich in einer gemeinsamen Verantwortung für die Beschäftigten im Kirchenkreis Gifhorn.

Diese kommt auch zum Tragen bei einer Neueinstellung und dem Verfahren, das diese mit sich bringt.

§ 1 Gegenstand

Diese Dienstvereinbarung regelt den Beteiligungsanspruch der Mitarbeitervertretung bei Neueinstellungen und die Rechtsfolgen.

Der Lesbarkeit wegen sind alle Personenangaben in der männlichen Form angegeben, sie gelten ebenso für weibliche Personen.

§ 2 Verfahren

1. Jede Ausschreibung wird der MAV in Kopie zur Kenntnis gegeben. (Näheres zur Stellenausschreibung wird in der Dienstvereinbarung über die Grundsätze zur Stellenausschreibung geregelt.)
2. Das Anschreiben und der Lebenslauf der Bewerber, die in die engere Auswahl kommen, werden der MAV rechtzeitig als Datei (pdf) oder Fax übersandt.
3. Die MAV wird darüber informiert, falls es Bewerber gibt, die nicht in die engere Wahl gekommen sind. Diese Unterlagen werden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
4. Die MAV wird rechtzeitig von den Terminen der Vorstellungsgespräche in Kenntnis gesetzt, verbunden mit einer Einladung zu den Gesprächen.
5. Eine Teilnahme der MAV an den Vorstellungsgesprächen kann nur mit einer schriftlichen Begründung verweigert werden. Diese Verweigerung der Teilnahme kann nur aus schwerwiegenden dienstlichen Gründen erfolgen, oder wenn der Bewerber die Teilnahme der MAV unaufgefordert verweigert.
6. Die MAV teilt rechtzeitig mit, ob ein Mitglied an den Gesprächen teilnehmen wird.
7. Die Dienststellenleitung kann nach dem Vorstellungsgespräch das teilnehmende Mitglied der MAV von den internen Beratungen ausschließen.
8. Der MAV muss spätestens 14 Tage vor Einstellungstermin einen Antrag auf Mitbestimmung wirksam zugegangen sein.
9. Die MAV kann unter Angabe von Gründen die Zustimmung verweigern, eine mündliche Erörterung beantragen, oder die Zustimmungsfiktion erwirken.

10. Der Dienstvertrag kann erst unterschrieben und der neue Mitarbeiter beschäftigt werden, wenn die Zustimmung der MAV vorliegt, oder die Zustimmungsfiktion eingetreten ist.

§ 3 Verfahren bei Personalmaßnahmen, die keinen Aufschub dulden

Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Entscheidungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Eine vorläufige Entscheidung ist als solche zu kennzeichnen, auf fünf Monate zu befristen, der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Diese Begründung muss dringende betriebliche Erfordernisse deutlich machen.

Die Dienststellenleitung muss in der betreffenden Angelegenheit das Mitbestimmungsverfahren unverzüglich einleiten oder fortsetzen.

§ 4 Rechtsfolgen

Wurde die MAV nicht oder fehlerhaft beteiligt, bleibt der Abschluss des Arbeitsvertrages wirksam. Die MAV kann jedoch verlangen, dass der betreffende Mitarbeiter nicht beschäftigt wird, solange die Zustimmung der MAV nicht vorliegt und auch nicht durch die Schiedsstelle ersetzt ist.

Macht die MAV das Beschäftigungsverbot nicht geltend, darf der eingestellte Mitarbeiter beschäftigt werden.

§ 5 Inkrafttreten/Geltungsdauer und Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft.

Sie gilt für alle Dienststellen im Bereich des Kirchenkreises Gifhorn und in der im Kirchenkreis angesiedelten Kirchengemeinden, die sich dieser Dienstvereinbarung angeschlossen haben.

Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Sie bleibt in Kraft, bis eine neue Dienstvereinbarung in Kraft gesetzt wurde.

Gifhorn, den 26.09.2013

Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn

Mitarbeitervertretung



(Schultze-van Dijk, Vorsitzende der MAV)



Kirchenkreisvorstand
In Vertretung



(Stein)